

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- „**Kindheitswissenschaften und Kinderrechte**“ (M.A.)
an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 71. Sitzung vom 14./15.05.2018 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „**Kindheitswissenschaften und Kinderrechte**“ mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Hochschule Magdeburg-Stendal** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

2. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2023**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Im Modulhandbuch sollte aufgezeigt werden, wo die Grundrechte-Charta der Europäischen Union mit ihrem Verbot der Altersdiskriminierung und die Kinderrechte nach Artikel 24 bearbeitet werden.
2. Die Möglichkeit der Integration eines Praktikums sollte erwogen werden.
3. Die Rechtsausbildung im Studiengang sollte verstärkt durch Personen mit einer juristischen Ausbildung erfolgen.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



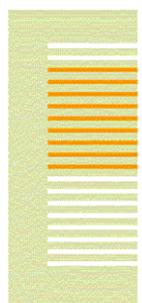
Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs

▪ „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ (M.A.) an der Hochschule Magdeburg-Stendal

Begehung am 14./15.02.2018

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger	Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich G – Bildungswissenschaften, Soziologie der Familie, der Jugend und der Erziehung
Sebastian Junghans	Student der Universität Leipzig, Philosophie, Germanistik (studentischer Gutachter)
Prof. Dr. Kurt-Peter Merk	Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften
Luise Pfütze	SOS-Kinderdorf e.V., Stabsstelle Advocacy, Berlin, Sprecherin und Vorstandsmitglied der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. (Vertreterin der Berufspraxis)
Koordination: Andrea Prater	Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln



AQAS

Agentur für Quali-
tätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Hochschule Magdeburg-Stendal beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 28./29.08.2017 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 14./15.02.2018 fand die Begehung am Hochschulstandort Stendal durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Hochschule Magdeburg-Stendal wurde im Jahr 1991 gegründet. An drei Fachbereichen in Magdeburg sowie zwei Fachbereichen am Standort Stendal können Studieninteressierte aus etwa 50 Studiengängen wählen. Am Standort Magdeburg sind die Fachbereiche „Soziale Arbeit, Gesundheit, Medien“, „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ und „Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit“ angesiedelt. Die Fachbereiche „Angewandte Humanwissenschaften“ und „Wirtschaft“ befinden sich am Standort Stendal. Für etwa 4.200 Studierende in Magdeburg und rund 2.100 Studierende in Stendal sind im Lehrbetrieb rund 130 Professorinnen und Professoren verantwortlich. Der Masterstudiengang „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ ist am Fachbereich „Angewandte Humanwissenschaften“ in Stendal verortet.

2. Profil und Ziele

Der konsekutive Masterstudiengang „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ soll die Studierenden themenspezifisch zur Gestaltung politischer, rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen in der UN und EU, in Bund, Ländern und Gemeinden qualifizieren. Die Wissensaneignung ist nach Angaben der Hochschule systematisch auf Interdisziplinarität angelegt, wobei der Schwerpunkt dem Bereich Sozialwissenschaften zuzuordnen ist. Zudem soll ein besonderer Schwerpunkt auf breite Methodenkenntnis und kritische Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses gelegt werden. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Masterstudiengang mit einem Umfang von 120 CP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern, der mit dem „Master of Arts“ abschließt.

Der Studiengang zielt auf die Vermittlung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten, um nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu arbeiten und sich in Aufgaben der auf Anwendung, aber auch auf Forschung oder Lehre bezogenen kindheitswissenschaftlichen und kinderrechtlich relevanten Tätigkeitsfelder einarbeiten zu können.

Nach Darstellung der Hochschule ist das Curriculum an zwei Schwerpunkten orientiert: Zum einen zielt das Studium auf die theoretisch und empirisch geleitete kindheitswissenschaftliche bzw. kinderrechtlich basierte Reflexion aller kinder- und kindheitsrelevanter Bereiche der Gesellschaft, zum anderen auf die Handlungsfähigkeit in entsprechenden Arbeitsfeldern nach kindheitswissenschaftlichen Erkenntnissen und auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention tätig werden zu können. Die Studierenden sollen befähigt werden, Kinder in diesem Sinne gegenüber zuständigen politischen Instanzen wissenschaftlich begründet zu vertreten sowie als Multiplikatoren auf die Verbreitung und Umsetzung der Kinderrechte hinzuwirken.

Die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement ist nach Angaben der Hochschule zentraler Bestandteil des Studiengangs. Die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung bildet eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums, die durch die angebotenen Module systematisch weiterentwickelt werden soll. Die Module sollen auf einem grundlegenden Verständnis von gesellschaftlichen Ursachen und Formen sozialer Ungleichheit basieren und die Möglichkeiten zur Veränderung thematisieren. Die Studierenden sollen durch im Curriculum festgeschriebene Inhalte in ihrer individuellen Entwicklung, insbesondere in den Kommunikations-, Organisations-, Moderations- und Methodenkompetenzen, den Fähigkeiten zum eigenständigen und wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Selbstreflexion, unterstützt werden.

Die Lehrinhalte sollen internationale Entwicklungen und Erfahrungen berücksichtigen und den Rückgriff auf internationale Literatur, Forschungsergebnisse etc. erfordern. Im Rahmen des Studiums sind Exkursionen nach Genf zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung des UN-Kinderrechteausschusses geplant. Der Fachbereich „Angewandte Humanwissenschaften“ unterhält Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen.

Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 CP oder eines vergleichbaren Abschlusses der Fachrichtungen Kindheits-, Erziehungs-, Sozial- oder Gesundheitswissenschaften sowie Sozial- oder Kindheitspädagogik oder Psychologie.

Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfügt über Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Bewertung

Anders als die meisten Studiengänge im Bereich der Kindheit will sich dieser Masterstudiengang nicht auf die Entwicklung einzelner Kinder konzentrieren, sondern auf die gesellschaftliche Lage der Kinder als soziale Gruppe und die gesellschaftliche Anerkennung von Kindheit als Lebensphase. Eine solche Profillinie schließt auch an die kindheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an, die die Hochschule bereits betreibt und in deren Aufbau sie bundesweit führend war. Vorhandene personelle Kompetenzen, Infrastruktur (etwa Bibliothek) und aufgebaute Netzwerke werden so optimal genutzt und auch weiter auf- bzw. ausgebaut.

Diese Profillinie ist überzeugend und sie wird im Studiengang auch engagiert umgesetzt. Eine solche Orientierung ist geeignet, einen gesellschaftlichen Prozess mitzusteuern, der in Folge der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Annahme in Gang gesetzt wurde. Diesbezüglich besteht in Deutschland ein großer Nachholbedarf. Was die Beachtung von Kinderrechten und die Stellung der Kinder in der Gesellschaft betrifft, sind etwa skandinavische Länder, aber auch Länder wie Kanada oder die Niederlande, bereits um einiges weiter und in internationalen Rankings zum Wohlbefinden der Kinder bleibt Deutschland vorerst Mittelmaß. Einschlägige Studien zeigen: Im Bereich von Einrichtungen zur frühen Kindheit besteht quantitativ und qualitativ Besserungsbedarf.

Es ist angesichts dieses Zurückhängens von Einrichtungen für Kinder in Deutschland einsichtig, dass der Studiengang in dieser Ausrichtung Studierende in besonders hohem Maße zu motivieren versteht. Solche Studierende haben zum Teil auch Berufserfahrung oder zumindest Praktikumserfahrung in einschlägigen Einrichtungen gesammelt und deren Qualität als unbefriedigend erlebt. Sie sind zu hohen Leistungen motiviert, von denen sich die Gutachter*innengruppe im Zuge der Besichtigung einen Eindruck verschaffen konnte. Umgekehrt geht die Profillinie auch mit einer gewissen Verunsicherung einher, was die tatsächlichen für dereinstige Absolvent*innen vorhandenen und attraktiven beruflichen Einsatzmöglichkeiten betrifft. Hier wäre über Praktika oder vermehrte berufsbezogene Information noch eine bessere Orientierung der Studierenden möglich. Das Problem dürfte sich auch dann verringern, wenn die ersten Absolvent*innen erfolgreich beruflich integriert sind, da die Hochschule eine ausgezeichnete Alumniarbeit betreibt. Die Erfahrungen der Alumni können dann in geeigneter Weise in den Studiengang eingebracht werden. Hier ist es auf jeden Fall wichtig, dass die Ressourcen für diese Alumniarbeit auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden, denn der Studiengang zielt auch auf ein Berufsfeld, das es zu erschließen und aufzubauen gilt.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist sehr breit. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die Kinderrechte in Anwendungskontexte auf Ebene von Ländern und Gemeinden zu übersetzen, also etwa im Bereich von Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwesen usw. Sie sollen aber auch in internationalen Zusammenhängen, in NGOs, auf der Ebene der EU oder UN als Expert*innen für die Umsetzung und Wahrung von Kinderrechten eingesetzt werden können. Diese beiden Zielsetzung ergänzen sich aus verschiedenen Gründen sinnvoll: (1) So waren Kinderrechte in ihrer Entstehung eine internationale Errungenschaft; (2) erst im internationalen Vergleich zeigt sich zum Teil, welcher Handlungsbedarf in Deutschland besteht; (3) das Handeln in Bezug auf Kinderrechte setzt auch in Deutschland ein Wissen über Diversität voraus, das gerade durch die internationale Ausrichtung befördert werden kann. Die internationale Ausrichtung resp. Zielsetzung setzt aber voraus, dass dem Studiengang entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, etwa für die Organisation und Betreuung von Auslandspraktika, für das Unterhalten von Hochschulkooperationen, für den Besuch und die eigene Organisation internationaler Kolloquien, für Lehraufträge an Vertreter*innen internationaler Organisationen, für Sprachangebote, evtl. auch für ein doppeltes Angebot von Modulen sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache. Solche Ressourcen können vermutlich auch nicht nur auf Studiengangsebene, sondern auch auf Hochschulebene zur Verfügung gestellt werden. Für die Hochschule wiederum dürfte eine solche Unterstützung ebenfalls einen Gewinn bedeuten, ist doch ein in dieser Weise vernetzter und international ausgerichteter Studiengang auch ein Gewinn an Prestige und Attraktivität für die Hochschule.

Eine Zielsetzung des Studiengangs ist auch die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Diese Zielsetzung ist gerade auch in Anbetracht der bundesweiten Einmaligkeit des Profils sinnvoll. Sie impliziert, dass Studierenden auch die anschließende Möglichkeit einer Promotion zumindest offen gehalten werden sollte. Um dies zu tun, wären entsprechende Angebote der Promotionsvorbereitung sinnvoll, die nicht nur die Möglichkeit zur vertieften und spezialisierten Einarbeitung in wissenschaftliche Methoden beinhalten sollten, sondern etwa auch Informationen über nationale und internationale Stipendien, Unterstützung beim Entwerfen von Anträgen usw. Auch solche Ressourcen wären allenfalls auf Hochschulebene und nicht nur auf Studiengangsebene vorzusehen.

Einen sehr positiven Eindruck vermitteln die Angebote und Maßnahmen, die die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffen. Die Hochschule hat sich auch das Prädikat einer „familienfreundlichen Hochschule“ erworben. Durch seine Ausrichtung auf die strukturelle und institutionelle Ebene – und eben nicht die des einzelnen Kindes – könnte der Studiengang auch männliche Studieninteressierte anziehen.

3. Qualität des Curriculums

Im ersten Semester sollen die Studierenden Grundlagen erwerben, insbesondere hinsichtlich der Orientierungen auf theoretische und anwendungsbezogene Multiperspektivität bzw. der Sicht auf Kindheitswissenschaften als Multidisziplin (Modul M 1.1), empirische Kindheits- und Kinderrechtsforschung (M 1.3) sowie nationale und internationale Kinderrechte (M 1.2). Darüber hinaus zielt das erste Semester auf die Erweiterung fächerübergreifender Erkenntnisse sowie auf Kommunikations-, Organisations-, Moderations- und Methodenkompetenzen, auf Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Selbstreflexion durch eine Ringvorlesung mit begleitendem Jour Fixe (M 1.4).

Im zweiten Semester sollen befähigt werden, disziplinäre Perspektiven zu erkennen und ins Verhältnis zueinander zu setzen sowie multi- und transdisziplinäres Denken an konkreten und neuen Fragestellungen einzuüben (M 2.1). Die Grundlagen der Kinderrechte sollen insbesondere auf die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention vertieft und differenziert und ihre Anwendungen in unterschiedlichen Praxen thematisiert und reflektiert werden (M 2.1). Wie gewonnene und neue kindheitswissenschaftliche menschenrechtliche Erkenntnisse sowie kindheitswissenschaftliche Kernkompetenzen exemplarisch in Anwendungskontexte übersetzt werden können, soll in einem Modul aus didaktischer Sicht einbezogen werden (M 2.2). Eine weitere theoretische und anwendungsbezogene Vertiefung soll das dritte Modul ermöglichen, in dem Konzepte der Heterogenisierung kritisch reflektiert und auf die Folgen ihrer Anwendung aus kindheitswissenschaftlicher Sicht hin befragt werden sollen (M 2.3). Dabei können die Studierende zwischen den Veranstaltungen Gender Mainstreaming und Diversity Management wählen.

Das erste Modul im dritten Semester zielt auf eine Systematisierung der Kinderrechte in Bezug auf Institutionen der primären und sekundären Sozialisation sowie auf Erkenntnisse möglicher Spannungsverhältnisse und darauf bezogenes kindheitswissenschaftlich reflektiertes Handeln im Sinne anwaltschaftlicher Vertretung von Kindern (M 3.1). Nach der Erarbeitung von Grundlagen und Vertiefungen kindheitswissenschaftlichen Handelns sollen die Studierenden nun auf Führungs-, Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben vorbereitet werden (M 3.2). Auf die weitere Vorbereitung professionellen Handelns im kindheitswissenschaftlichen Sinne zielt das dritte Modul, das zum einen die bereits eingeführte Professionsgeschichte der Kindheitswissenschaften auf mögliche Karrierewege für Kindheitswissenschaftler*innen weiter vertiefen, zum anderen sozialpädagogische Methoden und Handlungsfelder berücksichtigen und damit weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnen soll (M 3.3).

Im vierten Semester ist die Erarbeitung der Masterarbeit inklusive Kolloquium und mit begleitendem Seminar vorgesehen. Als Lehr- und Lernformen kommen Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Fallstudienarbeit und Übungen zum Einsatz. Mögliche Prüfungsformen sind Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder ein wissenschaftliches Projekt.

Bewertung

Die von der Hochschule angestrebten Qualifikationsziele werden durch die fachübergreifende Gestaltung und Vernetzung der Module erreicht. Das Curriculum entspricht den Anforderungen für das Masterniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Für den Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Pro Modul findet eine Prüfung statt. Die Prüfungsformen sind für die Kompetenzen, die vermittelt werden sollen, jeweils gut geeignet. Dabei ist anzumerken, dass die Prüfungsform „Klausur“ nicht eingesetzt wird. Dies wurde bei der Begehung diskutiert. Dabei hat sich ergeben, dass diese Prüfungsform vom Lehrkollegium übereinstimmend als didaktisch wenig tauglich abgelehnt wird. Diese Auffassung muss nicht geteilt werden, aber im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsfreiheit der Hochschule ist dieser Verzicht zu respektieren und die Einschränkung ist nicht so gravierend, dass dies zu einem relevanten Defizit des angemessenen Spektrums an Prüfungsformen führt. Die Begehung hat

auch gezeigt, dass die bisher praktizierten Prüfungsformen zu überzeugenden Prüfungsleistungen geführt haben, insbesondere das wissenschaftliche Projekt und die Produktion und Präsentation von Postern.

Die Module sind im Handbuch vollständig dokumentiert. Allerdings fällt auf, dass im Modulhandbuch die Europäische Union und die Grundrechte-Charta der EU mit ihrem Verbot der Altersdiskriminierung und den Kinderrechten in Artikel 24 keine Erwähnung finden. Eine diesbezügliche kritische Prüfung und entsprechende Überarbeitung des Modulhandbuchs wird angeregt (**Monitum 1**).

4. Studierbarkeit

Für den Masterstudiengang wurde ein*e Studiengangsbeauftragte*r und eine Vertretung benannt. Unterstützt werden diese durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine Studiengangskordinatorin. Für jedes Modul sind Modulverantwortliche vorgesehen. Sie sind für die Sicherstellung der Lehre im jeweiligen Modul zuständig und fungieren als Ansprechpersonen für Studierende, Lehrbeauftragte und Mitarbeiter*innen.

Studierende und Interessierte können sich auf der Internetseite des Fachbereichs über den Studiengang informieren, dort sind auch alle studiengangsrelevanten Dokumente abgelegt. Zu Beginn des ersten Semesters werden sowohl fachbereichsübergreifend als auch studiengangsspezifisch ausgerichtete Orientierungstage angeboten.

Unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für verschiedene Belange stehen zur Verfügung. Im International Office der Hochschule Magdeburg-Stendal sollen Studierende auf dem Weg ins Ausland und aus dem Ausland informiert und beraten werden. Auch am Standort Stendal wird das International Office durch eine Ansprechperson vertreten.

Bezüglich der Überprüfung der Stimmigkeit des geschätzten Workloads werden die Studierenden bei den standardisierten Evaluationen befragt. Alle Module sollen mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Falls mehrere Prüfungsarten im Modulhandbuch angegeben sind, soll die Art der Prüfungsleistung unter Mitwirkung der Studierenden zu Beginn des Semesters festgelegt werden. In den Lehrplanungsbesprechungen sollen sich die Lehrenden und Modulverantwortlichen über die anstehenden und vergangenen Prüfungen austauschen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen sind vorgesehen. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Bewertung

Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut studierbar. Eine der wesentlichen Stärken des Studiengangs liegt – neben dem gut durchdachten und studierendenfreundlichen Konzept – in dem kommunikativen Klima zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Es konnte plausibel aufgezeigt werden, wie bei bisher aufgetretenen Problemen umgehend Lösungen erarbeitet wurden. Unterstützt wird diese Praxis durch institutionelle regelmäßige Treffen.

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang sind für die Studierenden deutlich und transparent geregelt. Die Studiengangsverantwortlichen konnten der Gutachtergruppe sehr anschaulich darlegen, dass und wie die einzelnen Lehrangebote bzw. Modulbestandteile inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt werden. Es gibt ausreichend Angebote zur Information und Orientierung für die Studierenden sowie auch fachliche und überfachliche Beratungs- und Betreu-

ungsangebote, ebenfalls vorhanden sind solche für Studierende mit Behinderung und Studierende in besonderen Lebenssituationen.

Der in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Workload ist plausibel und soll regelmäßig überprüft werden. Die Prüfungsorganisation ist flexibel und studierendenfreundlich. So werden die jeweiligen Prüfungsformate am Anfang des Semesters mit den Studierenden in Hinblick auf die Studieninhalte festgelegt. Zukünftig sollte jedoch weiterhin darauf geachtet werden, dass es nicht zu sehr zu Clusterungen von sehr zeitintensiven Prüfungsformaten, wie zum Beispiel Hausarbeiten, am jeweiligen Ende des Semesters kommt. Die jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeiträume sind dabei zu beachten.

Im Rahmen der Prüfungsorganisation ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorgesehen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt vorbildlich und gemäß der Lissabon-Konvention. Die Prüfungsordnung ist rechtlich geprüft und veröffentlicht, der Studienverlauf und Nachteilsausgleichsregelungen sind öffentlich einsehbar.

5. Berufsfeldorientierung

Der Abschluss des Masterstudiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ soll u. a. auf (auch leitende) Tätigkeiten in folgenden Bereichen bzw. Berufsfeldern vorbereiten:

- Kindheits- und Kinderrechtsforschung sowie -lehre
- Politikberatung
- nationale und internationale NGOs, insbesondere Menschen-, Kinderrechts- und Kinderhilfsorganisationen sowie Wohlfahrtsverbände
- internationale Organisationen (z. B. EU, UN sowie UN-Unter- bzw. Sonderorganisationen)
- Kinderbüros, Kinderbeauftragte oder Kinderanwält*innen in Städten, Kommunen und Ländern
- Kinder- und Jugendhilfe, Sozialwesen
- Ministerien und Behörden auf Bundes-, Landesebene sowie kommunale Verwaltung
- Bildungsarbeit und Schule (insbesondere Schulsozialarbeit)
- Arbeit mit Migrant*innen und Geflüchteten

Der Masterstudiengang ist nach Aussagen der Hochschule mit Initiativen verbunden, die selbst neue Berufs- und Tätigkeitsfelder entstehen lassen und sich unter anderem für die Schaffung von Kinderbeauftragten einsetzen.

Bewertung

Der Masterstudiengang ist so konzipiert und ausgestaltet, dass er Studierende grundsätzlich zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in einem der oben genannten Bereiche bzw. Berufsfelder befähigt.

Die Interdisziplinarität des Studiengangs ist dabei als besondere Stärke hervorzuheben. Ebenso sind die guten Auslandsverbindungen des Fachbereichs „Angewandte Humanwissenschaften“ hervorzuheben und die angestrebte Mitgliedschaft im CREAN Netzwerk (Children's Rights European Academic Network) zu begrüßen, vor allem im Hinblick auf Studierende, die eine spätere Tätigkeit im Ausland bzw. mit einem internationalen (thematischen) Fokus anstreben. Des Weiteren tragen hochschulweite Kooperationen mit anderen Studiengängen bzw. Studienrichtungen und Kooperationen im Rahmen des Kompetenzzentrums Frühe Bildung und dem An-Institut KinderStärken e.V. zu einer breiten Qualifikation der Studierenden bei.

Insbesondere die Module 3.1 „Handlungsfelder der Kinderrechte“, 3.2 „Projekt-/Change-Management“ sowie 3.3 „Professionalisierung“ des Masterstudiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ ermöglichen praxisorientierte Kenntnis- und Kompetenzerwerb im Hinblick auf potentielle Arbeitsfelder. Im Gespräch mit den Studierenden hat sich jedoch gezeigt, dass

eine stärkere und konkretere berufliche Orientierung erwünscht ist. Insofern wäre es begrüßenswert, wenn künftig noch mehr Input über konkrete potentielle Arbeitgeber erfolgen würde. Für einen erfolgreichen Berufseinstieg sind neben den unmittelbar im Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auch erste Arbeitserfahrungen – beispielsweise auch in Form von Praktika – besonders relevant. Daher sollte die Möglichkeit der Integration eines Praktikums im Rahmen des Studiums erwogen werden (**Monitum 2**). Gerade für Studierende, die keine oder sehr wenig Praxiserfahrung im Rahmen ihres Bachelorstudiums bzw. zwischen Bachelor- und Masterstudium gesammelt haben, wäre das für die Berufsorientierung und praktische Qualifizierung sinnvoll.

Im Bachelorstudiengang „Angewandte Kindheitswissenschaften“ des Fachbereichs wurde bisher eine sehr gute Alumniarbeit geleistet. Es ist davon auszugehen, dass diese auch im Masterstudiengang entsprechend weitergeführt wird. Daraus können sich sowohl für die berufliche Orientierung der Studierenden – im Sinne von Wissensvermittlung über Arbeitsfelder und konkrete potentielle Arbeitgeber – als auch für die Vermittlung von Praktika und später Arbeitsstellen positive Effekte ergeben.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Geplant ist jährlich zum Wintersemester 25 Studierende aufzunehmen. An der Lehre im Masterstudiengang sind sechs Professuren mit jeweils einem Lehrdeputat von 6 bzw. 8 SWS eingebunden. Daneben sollen regelmäßig zwei Lehraufträge vergeben werden. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung insbesondere durch das Kompetenzzentrum für Hochschuldidaktik sind vorgesehen. Räumliche und sächliche Ressourcen stehen zur Verfügung.

Bewertung

Die räumliche Ausstattung ist ausgezeichnet. Die sächliche Ausstattung ist, auch durch die Einbettung in den Fachbereich „Angewandte Humanwissenschaften“, umfassend und ausreichend. Die Personalausstattung führt zu einer Betreuungsrelation, die als gut zu bewerten ist.

Die Hochschule strukturiert den Studiengang nach zwei Schwerpunkten: Zuerst soll eine sowohl theoretisch als auch empirisch basierte kindheitswissenschaftliche bzw. kinderrechtliche Reflexion aller kindheitsrelevanter Bereiche der Gesellschaft erfolgen. Auf dieser Grundlage soll eine professionelle Handlungsfähigkeit der Studierenden generiert werden, die diese befähigt, mit advokatischem Anspruch Kinder und deren politische Interessen „gegenüber zuständigen politischen Instanzen wissenschaftlich begründet zu vertreten sowie als Multiplikatoren auf die Verbreitung und Umsetzung der Kinderrechte hinzuwirken“. Dies wird auch darin deutlich, dass die Ausbildung in diesem Studiengang ausdrücklich den Anspruch erhebt, Kinderrechte zu lehren. Das bedeutet aber eine fundiert juristische Ausbildung, die durch den bisher vorgesehenen Einsatz einer Diplomjuristin als Lehrbeauftragte mit einem nur geringen Lehrumfang nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Rechtsausbildung im Studiengang sollte daher durch einen deutlich höheren Lehrumfang von Personen mit entsprechender juristischer Ausbildung gestärkt werden (**Monitum 3**).

7. Qualitätssicherung

In der Zentralen Lehrevaluation sollen die Studierenden die Qualität, die Praxisnähe und den wissenschaftlichen Gehalt der Lehrveranstaltung beurteilen. Die Einzelergebnisse sollen anschließend den Lehrenden individuell zurückgemeldet werden. Dekan*innen sowie Studiendekan*innen können Einsicht in die Ergebnisse nehmen, Rücksprache mit einzelnen Lehrenden halten und ggf. weitere Maßnahmen veranlassen. Im Fachbereich wurden zentrale Verantwortliche für die Qualitätsentwicklung benannt. Im Rahmen einer Lehrplanung und Lehrevaluation finden Gespräche zwischen der Studiengangskordinatorin, dem Kollegium und den Matrikelspre-

cher*innen der Studierenden zu Semestermitte und Semesterende statt. Darüber hinaus sollen die Lehrenden eigene Veranstaltungsevaluationen durch Feedback-Sitzungen zu Semesterende, Befragung der Matrikelsprecher*innen und Individualgespräche vornehmen.

Seit 2008 wird im Bachelorstudiengang „Angewandte Kindheitswissenschaften“ Alumniarbeit durchgeführt. Durch Befragungen konnten rückblickende Studiengangsbewertungen zu Praxis-transfer und der Berufsverbleib der Absolvent*innen beobachtet werden. Laut Darstellung der Hochschule flossen die Erkenntnisse auch in die Entwicklung des Curriculums des Masterstudiengangs ein. Die zukünftigen Erfahrungen der Absolvent*innen des Masterstudiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“ sollen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Bewertung

Die seitens der Hochschule vorgesehenen, vergleichsweise rudimentären Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die regelmäßig durchführbaren Evaluationen ohne umfangreiche verbindliche Folgemaßnahmen, sind nur bedingt für diesen Studiengang mit kleinen Kohortengrößen geeignet und würden für sich stehend unter anderem wegen der fehlenden Prozess-Mechanismen eine ungenügende bzw. nur mangelhaft strukturell nachvollziehbare Qualitätssicherung darstellen. Andere zur Qualitätssicherung vorgesehenen Elemente der Hochschule, wie zum Beispiel ein Mediationsverfahren für konfligierende Lehrveranstaltungen weisen hingegen durchaus sehr positiven Innovationscharakter aus.

Der Studiengang selbst verfügt darüber hinaus über ein gewisses Repertoire an teilweise selbstständig und freiwillig durchgeführten Maßnahmen. Allgemein dient das im Abschnitt Studierbarkeit bereits erwähnte, offene und kommunikative Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden als der beste Katalysator von Problemen. Gängige Praxis ist der schnelle und lösungsorientierte Umgang mit Kritik. Im besonderen Fokus stehen hier sowohl unterschiedliche Formen von Auswertungsgesprächen als auch Feedbackrunden am Ende des Semesters, die von den Studierenden genutzt werden, um ein direktes Feedback zu geben und strukturelle Fragen zu diskutieren.

Weiterhin gibt es die semesterweise hochschulweit stattfindenden Reflexionstage und den „Tag für Studium und Lehre“, an denen Lehrende und Studierende sich gemeinsam über das Studium oder einzelne Aspekte des Studiums austauschen.

Die meisten der von der Gutachtergruppe aufgeworfenen Fragen erwiesen sich als ebenfalls von den Programmverantwortlichen bereits diskutierte und weiterhin im Augenmerk stehende Punkte. Die fortlaufende Nachjustierung des Studiengangs erfolgt somit im Bewusstsein eines Prozesses, der sukzessiven Einbeziehung relevanter Fragestellungen, nach eigener Maßgabe der Studiengangsverantwortlichen und den Bedürfnissen der mit ihnen im Dialog stehenden Akteure.

In der Summe sind die vorhandenen Maßnahmen und die gelebte Praxis der Qualitätssicherung für den Studiengang angemessen.

8. Zusammenfassung der Monita

1. Im Modulhandbuch sollte die Grundrechte-Charta der Europäischen Union mit ihrem Verbot der Altersdiskriminierung und den Kinderrechten in Artikel 24 erwähnt werden.
2. Die Möglichkeit der Integration eines Praktikums sollte erwogen werden.
3. Die Rechtsausbildung im Studiengang sollte durch ein höheren Lehrumfang von Personen mit einer juristischen Ausbildung gestärkt werden.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte die Grundrechte-Charta der Europäischen Union mit ihrem Verbot der Altersdiskriminierung und den Kinderrechten in Artikel 24 erwähnt werden.
- Die Möglichkeit der Integration eines Praktikums sollte erwogen werden.
- Die Rechtsausbildung im Studiengang sollte durch ein höheren Lehrumfang von Personen mit einer juristischen Ausbildung gestärkt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Kindheitswissenschaften und Kinderrechte**“ mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Hochschule Magdeburg-Stendal** ohne Auflagen zu akkreditieren.